

locheter Thiere keine Krankheiten bey Menschen und Vieh entstehen.

§. 14. Sie werden besonders in der ihnen von dem Sanitäts-Collegio vorgeschriebenen Zeit die ihnen anvertrauten Abtheilungen fleißig durchziehen, und auf tolle wüthende Thiere, besonders auf Hunde, Katzen u. dergl. gestiffen wachen, selbige sogleich todschlagen, oder bey dergleichen erfolgenden Fällen, die Befehle der Vollziehungsbeamten pünktlich befolgen.

§. 15. Alle Jahr am Ende Christmonats wird der Oberwachenmeister von allen in den unter seiner Oberaufsicht stehenden Abtheilungen gefallen und abgedeckten Thieren, dem Sanitäts-Collegio ein getreues Verzeichniß nach einem ihm dießfalls von demselben zugustellenden Muster eingeben.

§. 16. Wenn der Wachenmeister sich in diesem oder jenem Fall beeinträchtigt glaubt, so hat er sich an das Sanitäts-Collegium zu wenden, so wie die Gemeinden oder Particularen im entgegengesetzten Falle das gleiche zu beobachten haben.

---

Verordnung vom 11ten May 1805, betreffend die Solzfrevel.

---

Wir Bürgermeister und der Kleine Rath des Cantons Zürich, entbleten allen unsern getreuen lieben Cantons-Einwohnern unsern geneigten Wil-

ten, und alles Gute zuvor, und geben Ihnen hiermit folgendes zu vernehmen:

Da wir mit Bedauern vernehmen, daß, ungeachtet der letzten, unterm 2ten Hornung 1804. über das Forstwesen erlassenen Verordnung, der Holzfrevel noch immer mehr überhand nimmt, und es die Sicherheit des öffentlichen und Privat-Eigenthums erfordert, auf Maasregeln bedacht zu seyn, die diesem groben Unwesen nachdrücklich zu steuern geeignet sind, so sehen wir uns bemüßiget, zu verordnen:

1. Die geordneten Förster sind, als in Eid und Pflicht stehende Männer, von den Gerichten als hinlänglich beglaubigte Personen anzuerkennen, und jede pflichtmäßige Ealdung eines beeidigten Forstbeamten, ohne anderweitiges Zeugniß, als hinreichender Beweis anzusehen.

2. Wenn ein beträchtlicher Frevel geschehen ist, woben sich verdächtige Umstände zeigen, so ist der geordnete Forster begwältigt und verpflichtet, in Begleit des nächsten Ortsvorgesetzten, die nöthige Hausuntersuchung vorzunehmen.

3. Wird den Justizgerichten neuerdingen die genaueste Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand anbefohlen, und denselben zur Pflicht gemacht, schwerere Frevel, als z. B. solche, welche nächtlicher Weile, oder mit Gewaltthätigkeiten begangen worden sind, den Bezirksgerichten zu ernstlicher Bestrafung zu überwelsen.

4. Diese Verordnung wird, in hinlänglicher Anzahl von gedruckten Exemplaren, den Herren Bezirks- und Unterstatthaltern zugestellt, um die-

selbe in allen Gemeinden anschlagen und bekannt machen zu lassen, auch allen Gerichten und Unterbeamten, welche letztern zu Handhabung der gegenwärtigen Verordnung ebenfalls, so viel an ihnen liegt, mitwirken werden, zu ihrem Verhalt in die Hände zu legen.

---

Verordnung vom 25sten May 1805, enthaltend eine Erläuterung der gesetzlichen Bestimmungen wegen Unzulässigkeit der Trauungen und Aufgebote an Fest- und Communions-Tagen.

---

Auf die Zuschrift des Kirchenraths vom 21sten d. M., worinn derselbe dem Kleinen Rathe bemerkt, daß, in Folge des Matrimonial-Codex, nur an Fest- und Communions-Tagen weder Trauungen noch Aufgebote geschehen können; nach der Bräuleanten-Ordnung aber auch an den Vorbereitungs-Sonntagen vor den hohen Festtagen nicht promulgirt werden dürfe, weßwegen der Kirchenrath sich zu Erzielung einer dießfälligen allgemeinen Gleichförmigkeit die nöthige Anweisung ausbittet, — hat der Kleine Rath beschlossen, Ihro Hochwürden H. Herren Antistes Hef, zu ersuchen, die Ehrwürdige Geistlichkeit zu Stadt und Land anzuweisen, daß es bey der Bestimmung des Matrimonial-Codex, als des neueren Gesetzes, sein Verbleiben habe, daß mithin nur an Fest- oder Communions-Tagen weder Trauungen noch Aufgebote geschehen sollen.

---